I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3902/91 DES RATES

vom 18. Dezember 1991

zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgung der Gemeinschaft mit Fischen bestimmter Arten oder mit Fischfilets hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, den geltenden Zollsatz für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in angemessener Höhe teilweise auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten der Fischerei für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, sind diese Zollkontingente für gefrorene Sardinen vom 1. Januar bis zum 31. März 1992 und für die übrigen Waren vom 1. April bis zum 31. Dezember 1992 zu unterschiedlichen Zollsätzen, je nach Empfindlichkeit der Waren auf dem Markt, zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Es ist angebracht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gemeinschaftliche wirksame Verwaltung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, indem vorgesehen wird, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen aus der Kontingentsmenge ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die bei der Einfuhr geltenden Zollsätze für die nachstehenden Waren werden in den genannten Zeiträumen im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code (1)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.2752	ex 0303 71 10	Sardinen der Art Sardina pilchardus, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 1. bis 31. 3. 1992	6 000	10
09.2753	ex 0302 50 ex 0302 69 35 ex 0303 60 ex 0303 79 41	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), Fische der Art Boreogadus saida, ausgenommen Lebern, Rogen, Milch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	50 000	3,7
09.2755	ex 0302 63 00 ex 0303 73 00	Köhler (Pollachius virens), ausgenommen Lebern, Rogen, Milch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	20 000	3,7
09.2757	ex 0302 62 00 ex 0303 72 00	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus), ausgenommen Lebern, Rogen, Milch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	6 000	3,7
09.2765	0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida, gesalzen oder in Salzlake, aber weder getrocknet noch geräuchert	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	60 000	6

Laufende Nummer	KN-Code (1)	Warenbezeichnung	Kontingents-zeitraum	Kontingents-menge (in Tonnen)	Kontingents-zollsatz (in %)
09.2767	0305 51 10 0305 59 11	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus) und Fische der Art Boreogadus saida, getrocknet, nicht gesalzen, nicht geräuchert	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	500	8
09.2769	ex 0305 30 11 ex 0305 30 19	Filets vom Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac und Gadus macrocephalus) und von Fischen der Art Boreogadus saida, gesalzen oder in Salzlake	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	3 000	9
09.2771	ex 0305 30 90	Filets vom Köhler (Pollachius virens), gesalzen, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	3 500	10
09.2773	ex 0306 13 10 ex 0306 23 10	Garnelen der Art Pandalus borealis in ihrem Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	5 000	6
09.2789	ex 0302 21 10 ex 0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	vom 1. 4. bis 31. 12. 1992	6 000	4

(1) Siehe Taric-Code im Anhang.

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

(3) Für die Einfuhren der genannten Waren gelten die Kontingente nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung, daß der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3468/88 (2), festgesetzte Preis frei Grenze mindestens dem für die betreffenden Waren bzw. Warengattungen durch die Gemeinschaft festgelegten oder festzulegenden Referenzpreis entspricht.

Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 1.

der Kommission von den vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1991.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. BUKMAN

ANHANG

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.2752	ex 0303 71 10	* 10
09.2753	ex 0302 50 10	* 10
	ex 0302 50 90	* 11
	ex 0302 50 90	* 91
	ex 0302 69 35	* 10
	ex 0303 60 11	* 10
	ex 0303 60 19	* 10
	ex 0303 60 90	* 10
	ex 0303 79 41	* 10
09.2755	ex 0302 63 00	* 10
	ex 0303 73 00	* 10
09.2757	ex 0302 62 00	* 10
	ex 0303 72 00	* 10
09.2771	ex 0305 30 90	* 13
09.2773	ex 0306 13 10	* 10
	ex 0306 23 10	* 11
	ex 0306 23 10	* 91
09.2789	ex 0302 21 10	* 10
	ex 0303 31 10	* 10